

Satzung

zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kirchdorf (Marktsatzung)

(In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2017)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kirchdorf (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1

Betrieb, Zeit, Ort, Gewerbeschau

1. Die Gemeinde Kirchdorf betreibt den Kirchdorfer Herbstmarkt in Form eines Jahrmarktes im Sinne der Gewerbeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, als öffentliche Einrichtung.
2. Der Kirchdorfer Herbstmarkt findet im November jeden Jahres statt. Markttage sind der 2. Mittwoch sowie der am Wochenende vorausgehende Samstag und Sonntag. Am Samstag und Sonntag ist der Jahrmarkt jeweils von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr und am Mittwoch von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet; Ausnahmen können zugelassen werden. Den Veranstaltungsort bilden die Lange Straße, der Querweg und die Rathausstraße sowie die angrenzenden Freiflächen (Grundstücke/Plätze) mit dem Einverständnis der jeweiligen Eigentümer oder Besitzer.
3. Im Rahmen der Marktprivilegien des Kirchdorfer Herbstmarktes, kann parallel eine Gewerbeschau stattfinden, wobei die Einzelheiten dieser Veranstaltung von der Gemeinde Kirchdorf gesondert geregelt werden.

§ 2

Marktteilnehmer, Angebote

Bei dem Kirchdorfer Herbstmarkt handelt es sich um einen Jahrmarkt, auf dem die teilnehmenden Personen sowie Unternehmen (Anbieter) mit ihren Geschäften zum einen Waren aller Art verkaufen und zum anderen unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben können.

§ 3

Zulassung

1. Sofern Anbieter (Bewerber) im Sinne von § 2 dieser Satzung mit ihren Geschäften an dem Kirchdorfer Herbstmarkt teilnehmen möchten, benötigen sie eine Zulassung der Gemeinde Kirchdorf. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
2. Die Anträge auf Zulassung zum Kirchdorfer Herbstmarkt sind jeweils bis zum 05.03. eines jeden Jahres für die darauf folgende Veranstaltung schriftlich zu stellen.
3. Die Bewerbungen auf Zulassung zum Kirchdorfer Herbstmarkt müssen folgende Angaben enthalten:
 - 3.1 Den Namen und die Anschrift der Bewerber sowie eine genaue Beschreibung über die Art der beworbenen Geschäfte.

- 3.2 Die Frontlängen (Breite) und Tiefen oder die Durchmesser sowie die Höhen der beworbenen Geschäfte im betriebsbereiten Zustand einschließlich Kassenhaus/Kassenwagen und aller weiteren Anbauteile (Angabe der absoluten Bruttoaußenmaße).
 - 3.3 Den benötigten Stromanschlusswert für die beworbenen Geschäfte sowie deren Gewichte auf Anforderung.
 - 3.4 Zur Beurteilung der eingereichten Bewerbungen haben die Bewerber auf Verlangen außerdem die von der Gemeinde Kirchdorf geforderten Unterlagen und Dokumente sowie aktuelle Lichtbilder zu den Geschäften (einschließlich Fahrzeuge) als Nachweise vorzulegen. Die Maße und die Gewichte der zu den beworbenen Geschäften gehörenden Fahrzeuge sind auf Verlangen ebenfalls durch Dokumente von den Anbietern nachzuweisen. Die Bewerber haben auf Verlangen ferner die von der Gemeinde Kirchdorf geforderten Unterlagen und Dokumente vorzulegen, die ihre erforderliche Zuverlässigkeit zur Teilnahme an Märkten sowie Volksfesten nachweisen.
4. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 4.1 Bewerbungen verspätet eingereicht werden,
 - 4.2 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
 - 4.3 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht sowie geeignete Plätze für die beworbenen Geschäfte hinsichtlich der Maße und Gewichte (einschließlich Fahrzeuge) nicht vorhanden sind,
 - 4.4 bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, von den Bewerbern keine ausreichenden Haftpflichtversicherungen nachgewiesen werden,
 - 4.5 die zur Beurteilung von Bewerbungen und Geschäften (einschließlich Fahrzeuge) angeforderten Unterlagen sowie Dokumente nicht bzw. nicht vollständig in der von der Gemeinde Kirchdorf bestimmten Frist eingereicht werden,
 - 4.6 von den Bewerbern zu der Art, den Abmessungen, den Gewichten sowie den weiteren angeforderten Daten der beworbenen Geschäfte (einschließlich Fahrzeuge) falsche Angaben gemacht werden,
 - 4.7 die Bewerber während der zugelassenen Teilnahme an vorausgegangenen Märkten gegen Auflagen, Bedingungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung handelten oder festgesetzte Gebühren und Kosten (einschließlich Stromkosten) nicht beziehungsweise nicht vollständig innerhalb einer bestimmten Frist bezahlten,
 - 4.8 ein sachlich gerechtfertigter Grund zu Versagung einer Zulassung liegt unter anderem auch vor, wenn es darum geht, ein Überangebot von Geschäften zu vermeiden. Damit die Angebote im Rahmen des Kirchdorfer Herbstmarktes angemessen sowie ausgewogen sind, kann die Anzahl der beworbenen Geschäfte innerhalb der jeweiligen Anbieter-, Waren- und Fahrgeschäftsgruppen begrenzt und die Zulassung einzelner Geschäfte versagt werden,

4.9 das Verfahren über die Zulassung von Geschäften zur Teilnahme am Kirchdorfer Herbstmarkt oder über die Absage der Teilnahme, bezieht sich sowohl auf Flächen der Gemeinde als auch auf Flächen im privaten Besitz oder Eigentum.

5. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- 5.1 bei Bewerbungen nach deren Eingang hinsichtlich der die Zulassung begründenden Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, welche bei der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt waren und die zu einer Versagung der Zulassung hätten führen können,
- 5.2 der auf dem Markt vorgesehene Platz ganz oder teilweise für andere Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird, oder die Flächeneigentümer oder -besitzer die Erlaubnis zur Nutzung zurückziehen,
- 5.3 die Inhaber einer Zulassung, die Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
- 5.4 im voraus festgesetzte Gebühren und Kosten (einschließlich Stromkosten) binnen einer gesetzten Nachfrist nicht gezahlt worden sind oder
- 5.5 eine mit der Zulassung verbundene Auflage oder Bedingung nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung, ist die unverzügliche Räumung des Standplatzes vorzunehmen.

§ 4 Platzzuweisung

1. Die Gemeinde Kirchdorf weist die Standplätze durch ihren Marktmeister zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
2. Die zugelassenen Bewerber dürfen Art und Größe der Geschäfte sowie das angegebene Warensortiment nicht ändern. Zugewiesene Plätze dürfen an andere Marktteilnehmer nicht abgegeben werden. Es ist auch untersagt, teilweise Raum an andere (Untermieter) abzugeben.

§ 5 Auf- und Abbau der Marktgeschäfte

1. Mit dem Aufbau der Marktgeschäfte und Stände darf erst nach der Platzzuweisung durch den Marktmeister begonnen werden.
2. Der Aufbau der Marktgeschäfte und Stände hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie bei Marktbeginn betriebs- bzw. verkaufsbereit sind.
3. Die zu den Geschäften gehörenden Fahrzeuge (insbesondere Wohn- und Transportwagen), sind auf den hierfür reservierten Abstellplätzen unterzubringen.
4. Mit dem Abbau der Marktgeschäfte und Stände darf erst nach Beendigung des Marktes begonnen werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
5. Die Plätze sind innerhalb von 2 Tagen nach Schluss des Marktes zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Kirchdorf berechtigt, die Standplätze auf Kosten der Marktbezieher selbst oder durch einen Unternehmer räumen zu lassen.

6. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 6 Baubabnahme

Marktgeschäfte und andere Betriebe, deren Anlagen von Marktbesuchern betreten werden, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind. Die Pläne, statischen Berechnungen und Kontrollbücher sind rechtzeitig zur Einsichtnahme von den Marktteilnehmern bereitzuhalten.

§ 7 Verkauf, Firmenschilder

1. Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
2. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
3. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
4. Die Marktteilnehmer haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 mal 20 cm gemäß § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.

§ 8 Sauberkeit

Jeder Marktteilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich; die hier anfallenden Abfälle sind von den Marktteilnehmern zu entsorgen.

§ 9 Stromversorgung

1. Die Elektroanschlüsse zu allen Marktgeschäften dürfen nur vom Marktelektriker ausgeführt werden. Die Gemeinde Kirchdorf bestimmt den Marktelektriker.
2. Der Marktelektriker kann den Stromanschluss verweigern, wenn festgestellt wird, dass die Elektroanlage des anzuschließenden Geschäftes unvorschriftsmäßig ist.

§ 10 Feuerschutz

1. In jedem Geschäft sind je nach Größe des Unternehmens in ausreichender Anzahl Handfeuerlöcher anzubringen.
2. Die für die Brandbekämpfung vorgesehenen öffentlichen Wasserentnahmestellen sind freizuhalten.

§ 11 Haftpflicht und Versicherungen

1. Das Betreten und das Bebauen des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Mit der Platzzuweisung wird von der Gemeinde Kirchdorf keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern und anderen Personen eingebrachten Geschäfte, Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktteilnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Gemeinde Kirchdorf nachzuweisen.
3. Die Marktteilnehmer haften für sämtliche Schäden, die sich aus dem Betrieb ihrer Geschäfte ergeben.

§ 12 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze sind Standgelder nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Kirchdorf zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über
 - a) die Platzzuweisung (§ 4 Nr. 1 und 2),
 - b) den Auf- und Abbau der Marktgeschäfte (§ 5 Nr. 1 bis 6),
 - c) die Bauabnahme (§ 6)
 - d) den Verkauf, die Beschilderung (§ 7 Nr. 1 - 4),
 - e) die Sauberkeit (§ 8),
 - f) die Stromversorgung (§ 9 Nr. 1),
 - g) den Feuerschutz (§ 10),
 - h) die Versicherungspflicht (§ 11 Nr. 2)

verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
3. Die Gemeinde Kirchdorf kann zur Einhaltung der Bestimmungen nach dieser Satzung die Zwangsmittel der Ersatzvornahme auf Kosten der Marktteilnehmer oder des unmittelbaren Zwanges im Sinne des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in der jeweils geltenden Fassung, anwenden beziehungsweise anwenden lassen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kirchdorf vom 29.03.1982, in der Fassung vom 08.07.1993, 28.02.2002 sowie 28.06.2005 außer Kraft.

Kirchdorf, den 10.02.2010

Böckmann
Bürgermeister